

# Statuten der Hospizgruppe Solothurn für Sterbe- und Trauerbegleitung

---

## 1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Unter dem Namen **Hospizgruppe Solothurn für Sterbe- und Trauerbegleitung** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.

1.2 Der Verein bezweckt die **Begleitung, Unterstützung und Beratung von sterbenden und trauernden Menschen und deren Angehörigen**, insbesondere im Rahmen ambulanter, freiwilliger Fürsorgetätigkeit. Der Zweck wird insbesondere verfolgt durch:

- Rekrutierung, Schulung und Weiterbildung geeigneter Freiwilliger
- Einsatzvermittlung
- Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Palliative Care

1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist gemeinnützig. Er erbringt seine Leistungen unabhängig von Herkunft, Religion, Weltanschauung oder Geschlecht der begleiteten Personen.

1.4 Zur besseren Lesbarkeit wird in den Statuten auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

---

## 2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Unterschieden wird zwischen:

- Einzelmitgliedern (natürliche Personen)
- Kollektivmitgliedern (Institutionen)

2.2 Der Beitritt erfolgt durch schriftliches Beitrittsgesuch an den Vorstand. Die Aufnahme wird durch diesen entschieden.

2.3 Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Die Vorstandsmitglieder sind auf Grund ihrer Verantwortung, Repräsentation und Zeitaufwand vom Mitgliederbeitrag befreit.

2.4 Personen mit besonderen Verdiensten für den Verein können durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

2.5 Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2.6 Ein Austritt hat schriftlich zu erfolgen.

2.7 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, den Entscheid an die Vereinsversammlung weiterzuziehen.

---

### 3. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisor\*innen
- 

### 4. Vereinsversammlung

4.1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

4.2 Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder **und freiwilligen Helfer.**  
**Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Vereins.**

Die Versammlung kann öffentlich abgehalten werden.

4.3 Die Einberufung erfolgt mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden.

4.4 Eine ausserordentliche Versammlung kann vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

4.5 Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- Entlastung (Décharge) des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisor\*innen
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und Vereinsauflösung

4.6 Die Vereinsversammlung entscheidet mit einfachem Mehr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stellvertretung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig.

4.7 Die Vereinsversammlung wird normalerweise vom Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, durch den Vizepräsidenten geleitet.

4.8 Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

---

### 5. Vorstand

5.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst (ausser Präsidium).

5.2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

**Ein Austritt hat schriftlich auf die nächste Mitgliederversammlung hin zu erfolgen.**

5.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig.

5.4 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident/die Präsidentin und der Kassier/die Kassierin kollektiv zu zweien.

5.5 Der Vorstand kann Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen, auch unter Einbezug externer Fachpersonen.

5.6 Personal kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss angestellt werden.

5.7 Die Funktionsaufteilung im Vorstand umfasst mindestens:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Einsatzleitungen
- Protokollführer

5.7.1 Der **Präsident** vertritt die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit und bei Institutionen. Er leitet die Vereinsversammlung und die Vorstandssitzungen. Er ist auch Ansprechperson für die Freiwilligen.

5.7.2 Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

5.7.3 Der **Kassier** führt die Buchhaltung des Vereins, ist für das Inkasso der Mitgliederbeiträge verantwortlich und bearbeitet die Mitgliederverwaltung.

5.7.4 Die **Einsatzleiter** gewährleisten die Einsatzvermittlung zwischen Sterbenden, Angehörigen, Freiwilligen und Institutionen.  
Sie organisieren die monatlichen Gruppentreffen, Supervisionen, Interventionen und Weiterbildungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

5.7.5 Der Protokollführer erstellt die Protokolle der Mitgliederversammlung, der Vorstands- und allfälligen Kommissionssitzungen.

---

## 6. Rechnungsrevision

6.1 Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

6.2 Die Revisoren prüfen die Buchführung und Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

---

## 7. Finanzen

7.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7.2 Die Finanzierung erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
  - Spenden und Zuwendungen
  - Erträge aus Vermögen
  - Beiträge von Institutionen, Kirchen, öffentlicher Hand
- 

## 8. Haftung und Auflösung

8.1 Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

8.2 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

8.3 Im Falle der Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit ähnlichem Zweck (Palliative Care, Hospizarbeit).

---

## 9. Statutenänderung und Auflösung

9.1 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

9.2 Die Einladung zur entsprechenden Vereinsversammlung muss den Wortlaut der Änderungen bzw. den Antrag zur Auflösung enthalten.

9.3 Wird **die erforderliche Mehrheit** nicht erreicht, kann frühestens 14 Tage später eine zweite Versammlung stattfinden, die mit einfachem Mehr beschlussfähig ist.

9.4 Im Falle der Auflösung übernimmt der Vorstand die Liquidation oder beauftragt eine geeignete Person.

---

## 10. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.

Solothurn, 1. Dezember 2009  
Überarbeitet im Februar 2026

Der Präsident

Der Kassier/die Kassierin

Thomas Giuliani

Susanne Tamburrino